

fang- und Konfirmandenbüchern die Gewährung eines dreimonatlichen Zieles auch dann beanspruchen kann, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Ermangelt aber eine Vereinbarung, ist vielmehr bei solchem Geschäfte sofort ohne Ziel zu bezahlen.

Der Beklagte war vom Kläger auf Zahlung des Kaufpreises für Gesang- und Konfirmandenbücher, die er fest bezogen hatte, im Prozeßwege in Anspruch genommen worden. Er hatte zwar die Forderung an und für sich zugegeben, jedoch eingewendet, daß sie noch nicht fällig sei, da er ein Zahlungsziel von drei Monaten genieße, das aber noch nicht abgelaufen sei. Daß eine ausdrückliche Vereinbarung dieses Inhalts zustande gekommen wäre, vermochte er zwar nicht zu behaupten; allein seiner Ansicht nach gelte die Bewilligung einer solchen Zahlungsfrist als selbstverständlich. Wie man sieht, haben die Erhebungen der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin diese Behauptungen widerlegt; es steht somit fest, daß beim Kauf von Gesang- und Konfirmandenbüchern die Zahlung sofort zu leisten ist. Wohl-gemerkt aber bezieht sich der Ausspruch der Ältesten gerade nur auf Bücher des hier in Rede stehenden Inhalts, nicht auch auf andre. Ob und inwieweit bezüglich anderer Bücher ein Zahlungsziel dem Käufer als stillschweigend eingeräumt anzusehen sei, darüber äußert sich das Gutachten nicht; es ist auch nicht zulässig, seinen Inhalt im Wege der Analogie auf ein erweitertes Geltungsgebiet zu erstrecken.

4. Schließlich sei noch auf zwei Gutachten vom 2. Dezember 1903 und 13. Januar 1904 hingewiesen, die sich mit einem Nebenzweig des Buchhandels, mit dem Ansichtspostkarten-Geschäft, befassen. Die Frage, die in beiden Fällen zur Entscheidung stand, betraf die sogenannten Arrangements, von denen streitig war, ob sie nach Ausführung der Bestellung beim Fabrikanten verbleiben dürfen, oder ob dieser sie seinen Kunden zurückzugeben verpflichtet sei. Beide Gutachten sprechen sich in letztem Sinn aus; insbesondere bezeichnet das zweite als Resultat der angestellten Umfragen und Nachforschungen folgendes:

»Es ist im Ansichtspostkartengeschäft üblich, die Arrangements dem Besteller zurückzusenden, wenn letzterer sie behufs Anfertigung der Karten eingesandt hat. Sind dagegen vom Besteller nur die Photographien eingeschickt und die Arrangements zu denselben vom Fabrikanten zusammengestellt, dann hat der Besteller nur Anspruch auf Rücksendung der Photographien, während die Arrangements Eigentum des Fabrikanten bleiben.«

Zu bedauern ist hierbei, daß das Gutachten gewissermaßen an der Außenseite der Frage haften bleibt, ohne ihren Kernpunkt zu erfassen. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn sich die Ältesten nicht nur darüber ausgesprochen hätten, wem das materielle Substrat des Arrangements, also der Stoff, auf und in dem es verkörpert ist, gehört, sondern wenn sie sich auch auf eine Untersuchung darüber eingelassen hätten, wem das Urheberrecht an ihnen zustehe, ob der Fabrikant die von dem Besteller entworfenen Arrangements auch für Rechnung dritter Personen ausführen dürfe. Man sieht, daß diese Frage allerdings auf ein andres Gebiet hinüberspielt, auf das des geistigen Eigentums, das, gerade weil es noch so viele Unebenheiten und Schwierigkeiten in sich schließt, von zuständiger Seite aus doch bei jeder gegebenen Gelegenheit betreten und bearbeitet werden sollte.

### Kleine Mitteilungen.

Falsche Hundertmarkscheine. — In den letzten Tagen sind mehrere falsche Einhundertmarkscheine in den Verkehr gebracht worden, die zwar nicht sonderlich täuschend nachgemacht sind, aber doch eine ganze Anzahl von Personen geschädigt

haben. Die Banknoten tragen das Datum vom 1. Juli 1898 und die Nummern 0452984F oder 0352984F. Einige dieser Fälschate sind 2 mm und 3 mm kürzer als die echten Banknoten, andre haben die Größe der echten. Das Papier fühlt sich weich an und ist ohne Pflanzenfasern. Der Druck der Vorderseite ist dunkelblau, nicht schwarz; das Wasserzeichen »100 M.« fehlt gänzlich; der Druck der Strafandrohung ist undeutlich. Die Namen sind teilweise verwischt. Die Buchstaben R in »Reichsbanknote« und E, H, M in »Ein Hundert Mark.« sind oberflächlich ausgeführt, die Schraffierungen unter denselben mangelhaft. Auch der Reichsadler im Stempel ist undeutlich. Der Gesichtsausdruck der Figuren der Rückseite ist nicht gut wiedergegeben und die Musterung des Hintergrundes verschwommen. Diese gefälschten Reichsbanknoten sind namentlich in Hamburg verausgabt worden und zwar von drei angeblichen Holländern, die in mittleren Jahren stehen.

(Leipziger Btg.)

Neue deutsche Verlegerzeichen. — Eine Ergänzung des 1892 erschienenen Werkes von P. Heichen »Die Drucker- und Verlegerzeichen der Gegenwart« befindet sich, wie uns mitgeteilt wird, in Vorbereitung. Aufnahme sollen darin alle Verlagsfiguren finden, die in dem vorgenannten Werk nicht berücksichtigt werden konnten oder die nachträglich angenommen worden sind. Das Ergänzungswerk soll unter dem Titel »Neue Deutsche Verlegerzeichen« demnächst erscheinen. Die den Abbildungen beigegebenen Erklärungen und Notizen sollen wertvolle Beiträge zur Firmengeschichte des Buchhandels geben. Firmen, denen noch keine direkte Aufforderung zugegangen ist, und die ein Verlagszeichen, oder als solches etwa ein Familienwappen führen, werden durch den Herausgeber Herrn Karl Robert Vogelsberg in Leipzig, Südstraße 40, gebeten, Abbildung oder Klischee zwecks Aufnahme einzureichen.

The Associated Booksellers of Great Britain and Ireland. — Die diesjährige Hauptversammlung der Associated Booksellers of Great Britain and Ireland wird am Freitag den 9. Juni in Edinburgh (Royal Hotel) unter dem Vorsitz des Präsidenten des schottischen Zweigvereins, Mr. MacLachlan, abgehalten werden. Anmeldungen von Teilnehmern nimmt Mr. E. Pearce in Taunton (England) bis 21. Mai entgegen.

(Nach »The Bookseller«.)

Verlagsanstalt F. Bruckmann, Aktiengesellschaft in München und Augsburg. — Der Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres (1904) war, wie in den Vorjahren, in allen Betrieben befriedigend. Der Umsatz hat sich sowohl in den Abteilungen des Verlags als der technischen Anstalten wiederum gehoben. Von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft war die zum 1. April 1904 erfolgte Erwerbung des Verlags der »Augsburger Abendzeitung« nebst Grundstück und Buchdruckerei, und die hierdurch bedingte Errichtung einer Zweigniederlassung in Augsburg. Ferner erfuhr die Technische Anstalt eine wesentliche Erweiterung durch die Einführung des »Mezzotintodrucks«, eines Kupferdruck-Verfahrens mit Schnellpressenbetrieb. Die hierdurch und durch die allgemeine Ausdehnung der Anstalt nötig gewordenen Um- und Umbauten nebst Einrichtungen erforderten eine Aufwendung von 39 677 M 12 S, die aus laufenden Mitteln gedeckt und abgeschrieben wurden.

Der Bruttogewinn betrug 363 933 M 95 S (322 704 M 61 S). Dieser Summe stehen 107 454 M 62 S (96 221 M 71 S) Abschreibungen und ferner Unkosten in Höhe von 56 250 M 01 S (55 247 M 97 S) gegenüber. Neben dem bereits in gesetzlicher Höhe bestehenden Reservefonds von 86 000 M und einem Spezial-Reservefonds von 215 000 M betragen die Kreditoren in laufender Rechnung 93 389 M 72 S (20 174 M 96 S), wozu noch ein Kaufschillingsrest von 68 1562 M 50 S kommt. Diesen Posten stehen Debitoren im Betrag von 422 383 M 68 S (329 873 M 87 S), darunter 41 556 M 82 S (79 363 M 75 S) Bankguthaben, ferner 1500 M (532 166 M 20 S) Effekten, 60 000 M (60 000 M) Aktiv-Hypothek und 20 771 M 79 S (27 535 M 13 S) an Wechseln und in bar gegenüber.

Die Aussichten für das laufende Jahr sind als günstige zu bezeichnen; im besondern ist von dem Mezzotinto-Verfahren eine